



Ausfuhrkennzeichen

Das Fahrzeug wird ins Ausland verbracht
und verbleibt dort



Örtlich zuständig ist die Behörde

- des Hauptwohnsitzes der Antragstellerin oder des Antragstellers, bei Firmen die Behörde des Betriebssitzes
- für Antragstellende mit Wohnsitz/Betriebssitz außerhalb der EU die Behörde des Wohnortes der Empfangsbevollmächtigten
- für Antragstellende ohne Wohnsitz/Betriebssitz in der BRD, deren Wohnsitz/Betriebssitz allerdings in einem EU-Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat mit Zustellungsüberkommen liegt, die Behörde des Standorts des Fahrzeuges

Erforderliche Unterlagen:

- Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil II
- Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung Teil I
- aktueller Hauptuntersuchungsbericht (dieser muss mindestens während des Ausstellungszeitraums des Ausfuhrkennzeichens gültig sein)
- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung des Fahrzeughalters und ggf. der/des Empfangsbevollmächtigten
- Vollmacht, wenn eine andere Person mit der Zulassung beauftragt wird (auch die bevollmächtigte Person muss sich ausweisen können)
- Versicherungsbestätigungskarte für Ausfuhrkennzeichen
- Kennzeichenschilder, sofern das Fahrzeug noch zugelassen ist
- vorherige Identifizierung des Fahrzeugs ist mit einer entsprechenden Bestätigung durch eine/n amtlich anerkannte/n Sachverständige/n oder Prüfer/in einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nachzuweisen
- SEPA-Lastschriftmandat
- evtl. Nachweis Standort Fahrzeug (z. B. durch Vorlage Kaufvertrag)

Für Ausfuhrkennzeichen besteht eine Steuerpflicht solange das Kennzeichen geführt werden darf, mindestens jedoch für einen Monat.

Kurzzeitkennzeichen Ausfuhrkennzeichen



Landratsamt Heidenheim

Straßenverkehr

Kfz-Zulassungsbehörde

Felsenstraße 36

89518 Heidenheim

Telefon 07321 321-2416

Telefax 07321 321-552030

kfz-zulassungsbehoerde@landkreis-heidenheim.de

www.landkreis-heidenheim.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	07:30 – 13:00 Uhr
Montag	14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	14:00 – 17:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag und Freitag nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter:

www.landkreis-heidenheim.de/online-terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag – Donnerstag	07:30 – 12:30 Uhr
Montag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr

Kurzzeitkennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten



Nach § 42 Fahrzeug-Zulassungsverordnung können nicht zugelassene Fahrzeuge mit einem Kurzzeitkennzeichen zu Probe- und Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden. Auf Antrag hat die Zulassungsbehörde oder die für den Standort des Fahrzeugs zuständige Zulassungsbehörde ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen.

Örtlich zuständig ist die Behörde

- des Hauptwohnsitzes der Antragstellerin oder des Antragstellers, bei Firmen die Behörde des Betriebssitzes
- für Antragstellende mit Wohnsitz/Betriebssitz außerhalb der EU die Behörde des Wohnortes der Empfangsbevollmächtigten
- des Standorts des Fahrzeugs für Antragstellende ohne Wohnsitz/Betriebssitz in der BRD, deren Wohnsitz/Betriebssitz allerdings in einem EU-Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat mit Zustellungsübereinkommen liegt und die Antragstellenden den regelmäßigen Standort des Fahrzeuges im Kreis HDH nachweisen können

Das Kurzzeitkennzeichen hat eine Gültigkeit von maximal 6 Tagen (einschließlich Zuteilungstag). Der Gültigkeitszeitraum kann, je nach Dauer des gewährten Versicherungsschutzes, auch kürzer sein.

Das Fahrzeug muss nachstehende Voraussetzungen erfüllen und darf nur für Fahrten zu unten aufgeführten Zwecken verwendet werden.

1. Betriebserlaubnis ist erteilt – Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung ist gültig

Das Kurzzeitkennzeichen kann bei der örtlich zuständigen oder für den Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden.

Zu 1:

Erlaubt sind Probe- und Überführungsfahrten, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist. Das Fahrzeug hat für die Dauer der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens eine gültige Hauptuntersuchung und ist in einem verkehrssicheren Zustand.

Ob das Kurzzeitkennzeichen außerhalb der BRD anerkannt wird, kann durch die Zulassungsbehörde nicht abschließend beantwortet werden. Bitte erkundigen Sie sich vor Antritt der Fahrt über die rechtlichen Gegebenheiten im Ausland. Gegebenenfalls können Sie ein Ausfuhrkennzeichen beantragen.

Die Anbringung eines Kurzzeitkennzeichens an ein Fahrzeug, welches sich im Ausland befindet, um dieses nach Deutschland zu überführen, ist nicht zulässig.

2. Betriebserlaubnis ist erteilt – Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung ist abgelaufen

Das Kurzzeitkennzeichen kann nur bei der für den Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden.

Der Hauptuntersuchungstermin bzw. Sicherheitsprüfungstermin liegt vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens. Es ist nur eine Fahrt zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück erlaubt.

Wenn bei der Begutachtung geringe oder erhebliche Mängel festgestellt werden, dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur in einer nächstgelegenen Einrichtung im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden.

Wenn das Fahrzeug bei der Begutachtung als verkehrsunsicher eingestuft wird, darf das Fahrzeug nicht mehr mit dem Kurzzeitkennzeichen im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden.

3. Fahrzeug hat keine Betriebserlaubnis

Das Kurzzeitkennzeichen kann nur bei der für den Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden.

Das Fahrzeug entspricht keinem genehmigten Typ und hat keine Einzelgenehmigung. Es sind nur Fahrten erlaubt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden.

Zu 1 - 3:

Verwendungsbeschränkungen gemäß Punkt 2 und 3 werden im Fahrzeugschein vermerkt. Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhandigen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Das Kennzeichen darf nur an dem im Fahrzeug eingetragenen Fahrzeug verwendet werden.

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung der Antragstellerin oder des Antragstellers und ggf. der/des Empfangsbevollmächtigten
- bei Zulassung auf eine Firma zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung der Firmeninhaberin oder des Firmeninhabers und Gewerbeanmeldung oder Handelsregistrauszug
- elektronische Versicherungsbestätigung für Kurzzeitkennzeichen
- Vollmacht, wenn eine andere Person mit dem Vorgang beauftragt wird (auch die bevollmächtigte Person muss sich ausweisen können)
- Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein
 - Es genügt eine Kopie des Fahrzeugscheines bzw. Fahrzeugbriefes, wenn das Fahrzeug über das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes gegengeprüft werden kann. Ansonsten benötigen wir eine beglaubigte Fotokopie.
- bei aus dem Ausland eingeführten Fahrzeugen: ausländische Fahrzeugpapiere im Original (evtl. amtliche Übersetzung erforderlich) und evtl. COC-Bescheinigung
- Hauptuntersuchungsbericht ggf. Bericht Sicherheitsprüfung im Original oder Kopie
- Standort des Fahrzeuges ist glaubhaft zu machen, z. B. durch Vorlage Kaufvertrag